

# Grundriss des Deutschen Strafprocessrechts

Von  
Karl Binding



Zweite, verbesserte Auflage



Duncker & Humblot *reprints*

# Grundriss

des

# Deutschen Strafprocessrechts.

Von

**Dr. Karl Binding,**

ord. Professor der Rechte in Leipzig.

---

**Zweite, verbesserte Auflage.**



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1886.



**Meinen Zuhörern**

**gewidmet.**

## Vorbemerkung.

---

Der Grundriss des Strafprocesses war wie der des Strafrechts bestimmt als Manuscript gedruckt zu werden. Dass beide schliesslich in den Buchhandel gekommen sind, der des Strafrechts freilich erst in der zweiten Auflage, danken sie nicht einer Wertschätzung, die bei mir nicht vorhanden ist. Haben sie doch lediglich die bescheidene Bestimmung meine Vorlesungen zu entlasten und mit ihnen ein Ganzes zu bilden, und müssen sie beide demgemäss da am dürftigsten sein, wo die Vorlesung den wichtigen Gegenstand allein zu bewältigen sucht! Ihr Erscheinen gründet vielmehr lediglich in der Rücksicht leichter Zugänglichkeit für frühere und gegenwärtige Zuhörer. — In den Literaturangaben halte ich für den Strafprocess eine weit grössere Sparsamkeit angezeigt als für das Strafrecht. Auf die übersichtlichen kürzeren Darstellungen von Dochow, Der Reichsstrafprocess, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1880, und von John, Das deutsche Strafprocessrecht, Leipzig 1880, sei hier ein für alle Male verwiesen.

## Zur zweiten Auflage.

---

Die zweite Auflage ist sorgfältig durchgesehen und verbessert. Die Anlage des Grundrisses ist vollständig unverändert geblieben. Ueber den aufzunehmenden Stoff konnte ich nur mein Bedürfniss entscheiden lassen. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind mit Maassen benutzt. — Jede Berichtigung werde ich, wie ich bisher gethan, so auch fernerhin dankbar entgegennehmen.

Leipzig, 26. October 1885.

**Binding.**

# Inhalt.

Verzeichniss der Abkürzungen . . . . .	Seite 1— 2
--	---------------

## Einleitung.

§ 1.	I. Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts . . . . .	3— 4
§ 2.	II. Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere . . . . .	4
§ 3.	III. Arten des Strafverfahrens . . . . .	4
	IV. Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes.	
	A. Der gemeine Process von der Carolina bis zu seinem Ende.	
§ 4.	1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. . . . .	4
§ 5.	2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten . . . . .	5— 7
§ 6.	3. Der gemeine deutsche Inquisitions-Process . . . . .	7— 8
	B. Das englische Geschworenen-Verfahren.	
§ 7.	1. Die Entstehung der Strafjury . . . . .	8—14
§ 8.	2. Wesen der heutigen englischen sog. Urtheilsjury . . . . .	14
§ 9.	C. Der französische Strafprocess mit besonderer Beziehung auf die Jury . . . . .	14—15
§ 10.	D. Der Gang der neueren particularrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland . . . . .	15—24
§ 11.	V. Der Sieg des gemeinen Rechtes über den Particularismus . . . . .	24—28
§ 12.	VI. Literatur des deutschen (englischen, französischen und italienischen) Strafprocessrechtes . . . . .	28—37

## Buch I. Die Quellen und ihr Geltungsgebiet.

	I. Gemeines und particuläres Recht.	
§ 13.	A. Die gemeinrechtlichen Quellen . . . . .	38—39
§ 14.	B. Verhältniss derselben zu einander und zu den particulären Quellen . . . . .	39—40
§ 15.	C. Die particularrechtlichen Quellen . . . . .	40—45
§ 16.	II. Die gemeinen Quellen in ihrem sachlichen Geltungsgebiete . . . . .	45—47
§ 17.	III. Die Quellen in ihrem persönlichen Geltungsgebiete . . . . .	47
§ 18.	IV. Die Quellen in ihrem zeitlichen Geltungsgebiete . . . . .	47

## Buch II. Die Process-Subjecte.

		Seite
§ 19.	Einleitung . . . . .	47
	I. Das Gericht.	
	A. Grundbegriffe.	
§ 20.	1. Die Strafgerichtsbarkeit im weiteren Sinne . . . . .	47—48
§ 21.	2. Die Strafgerichtsherrlichkeit und die Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne . . . . .	48
§ 22.	3. Die Strafgerichtsbarkeit des Gerichtes, sein Gerichtszwang, seine Zuständigkeit . . . . .	48
§ 23.	4. Coordination und Subordination der Strafgerichte . . . . .	48
§ 24.	B. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches überhaupt . . . . .	48—50
	C. Die Strafgerichte nach ihrer sachlichen Zuständigkeit.	
§ 25.	1. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz . . . . .	50—52
§ 26.	Insbesondere nach dem neuen gemeinen Rechte . . . . .	52—55
§ 27.	2. Die Untersuchungsgerichte erster Instanz . . . . .	55—56
§ 28.	3. Die einander subordinirten Strafgerichte . . . . .	56—57
§ 29.	Ergänzung zu den §§ 26—28 . . . . .	57
	D. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte.	
§ 30.	1. Begriff und Quellen der Zuständigkeit . . . . .	58
§ 31.	2. Ordentliche allgemeine Gerichtsstände . . . . .	58—59
§ 32.	3. Ordentliche besondere Gerichtsstände . . . . .	59
§ 33.	Der Gerichtsstand des Zusammenhangs insbesondere . . . . .	59—61
§ 34.	4. Ausserordentliche Gerichtsstände . . . . .	61
§ 35.	5. Competenz-Concurrenz und Competenz-Conflict . . . . .	61—62
	E. Die Rechtshilfe in Strafsachen.	
§ 36.	1. Die Rechtshilfe der deutschen Gerichte unter einander . . . . .	62—64
§ 37.	2. Die internationale Rechtshilfe . . . . .	64—65
	F. Das Personal der Gerichte.	
§ 38.	Einleitung . . . . .	65—66
	1. Der Richter.	
§ 39.	a. Der beamtete Richter, seine Unfähigkeit und Ablehnbarkeit . . . . .	66—69
	b. Die Schöffen, die Geschworenen und ihre Berufung zum Richtertume.	
§ 40.	α. Die Urlisten für Schöffen und Geschworene . . . . .	69—72
§ 41.	β. Die Berufung der Schöffen . . . . .	72—73
§ 42.	γ. Die Berufung der Geschworenen . . . . .	73—74
	2. Die Urkundspersonen.	
§ 43.	a. Der Gerichtsschreiber . . . . .	74—75
§ 44.	b. Urkundspersonen im engeren Sinne . . . . .	75—76
§ 45.	3. Das Gerichts-Untersonal . . . . .	76
§ 46.	Anhang. Der Gerichtsvollzieher . . . . .	76—77
	G. Die innere Organisation der Gerichte.	
§ 47.	1. Einleitung . . . . .	77
§ 48.	2. Die Stellung des Vorsitzenden im Collegialgerichte . . . . .	77—79
§ 49.	3. Die Organisation des Schwurgerichts . . . . .	79—81
§ 50.	4. Die Organisation des Schöffengerichts . . . . .	81—83
	II. Das Subject der Strafverfolgung.	
§ 51.	Einleitung . . . . .	83—84
	A. Die Staatsanwaltschaft.	
§ 52.	1. Ihre Geschichte und ihr Begriff . . . . .	84
§ 53.	2. Ihr Wirkungskreis . . . . .	84
§ 54.	3. Ihre Organisation . . . . .	84—85
§ 55.	4. Fähigkeit zum Staatsanwaltsamte . . . . .	85
§ 56.	B. Der Privatkläger . . . . .	85
§ 57.	C. Der sog. Nebenkläger . . . . .	85
§ 58.	III. Der Angeklagte . . . . .	86

## VII

		Seite
§ 59. ad II u. III.	Von den Stellvertretern der Parteien und ihren Rechtsbeiständen . . . . .	86
§ 60.	Von der formellen Vertheidigung insbesondere . . . . .	86
§ 61.	ad I—III. Die Polizei als Hilfsorgan der Strafrechtspflege . . . . .	86— 87

### Buch III. Das Processverfahren.

#### Erstes Capitel. Die Grundgedanken und ihre praktischen Consequenzen.

§ 62.	I. Die Principien des Verfahrens . . . . .	87— 88
§ 63.	Von dem sog. Grundsätze der Mündlichkeit insbesondere . . . . .	88
§ 64.	II. Der Grundsatz schriftlicher Beurkundung der Processacte . . . . .	88
§ 65.	III. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit . . . . .	88

#### Zweites Capitel. Von den Beziehungen verschiedener Prozesse zu einander.

§ 66.	I. Einleitung . . . . .	89
§ 67.	II. Von dem Falle der Identität des civilen und des criminellen Klaggrundes . . . . .	89— 90
§ 68.	III. Von dem präjudiciellen und dem präparatorischen Verhältnisse zweier Prozesse zu einander . . . . .	90— 91

#### Drittes Capitel. Von der Sistirung der zum Prozesse nötigen Personen und Beweismittel.

§ 69.	I. Die Ladung in ihren verschiedenen Anwendungen . . . . .	91— 95
	II. Die übrigen Mittel zur Sistirung des Angeschuldigten.	
§ 70.	1. Die Verhaftung . . . . .	95—100
§ 71.	2. Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung . . . . .	100—102
§ 72.	3. Die Sistirung Entwichener und Verborgener . . . . .	102—106
	III. Die weitere Sistirung der Beweismittel.	
§ 73.	1. Die Haussuchung oder Durchsuchung . . . . .	106—108
§ 74.	2. Die Editionspflicht und ihre Erzwingung durch Beschlagnahme . . . . .	108—113

#### Viertes Capitel. Vom Beweise.

§ 75.	I. Ziel des Strafbeweises . . . . .	114
§ 76.	II. Gesetzliche Beweistheorie und freie Beweiswürdigung . . . . .	114—115
§ 77.	III. Von der Pflicht zur Beweisführung . . . . .	115—116
	IV. Von den einzelnen Beweismitteln.	
§ 78.	Einleitung . . . . .	116
§ 79.	1. Der richterliche Augenschein . . . . .	116
§ 80.	2. Der Sachverständige . . . . .	116—120
§ 81.	3. Der Zeuge . . . . .	120—127
§ 82.	4. Der Angeschuldigte . . . . .	127—128
§ 83.	5. Die Urkunde . . . . .	128
§ 84.	6. Die Indicien . . . . .	128

#### Fünftes Capitel. Von den richterlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 85.	I. Begriff und Arten richterlicher Entscheidungen . . . . .	128—130
§ 86.	II. Die „gerichtlichen Entscheidungen“ des heutigen gemeinen Rechts und ihre Arten . . . . .	130—131
	III. Die Entstehung der gerichtlichen Entscheidungen.	
§ 87.	1. Erforderniss der Anhörung der Beteiligten oder der Staatsanwaltschaft . . . . .	132—133
§ 88.	2. Die Beschlussfassung im Collegialgerichte . . . . .	133—139

		Seite
§ 89.	IV. Die Entscheidungsgründe . . . . .	139—141
	V. Bekanntmachung der Entscheidungen.	
§ 90.	1. Die Verkündung . . . . .	141—142
§ 91.	2. Die Zustellung . . . . .	142—143
<b>Sechstes Capitel. Das Zeitmoment bei den Process-</b> <b>handlungen.</b>		
§ 92.	I. Termine und Fristen . . . . .	143—145
§ 93.	II. Frist- und Terminversäumniss. Ihre Folgen. Wiederein-	
	setzung in den früheren Stand . . . . .	145—146
<b>Siebtentes Capitel. Von der Begründung, Entwicklung</b> <b>und Beendigung des Processrechtsverhältnisses.</b>		
§ 94.	I. Begriff und Uebersicht der Processvoraussetzungen . . .	147
§ 95.	II. Die Gliederung des Verfahrens . . . . .	147
	III. Die Vorbereitung des Processrechtsverhältnisses.	
§ 96.	A. Der erste Anstoss zur Verbrechensverfolgung . . . .	147
§ 97.	B. Das sog. Ermittlungs- oder Vorbereitungsverfahren .	147
	C. Die Anklage.	
§ 98.	1. Die Stellung des Anklägers zum erkennenden Gerichte	148
§ 99.	2. Die beiden Arten der Anklageerhebung . . . . .	148
§ 100.	3. Die Anklageerhebung beim erkennenden Gerichte	
	insbes. . . . .	148
§ 101.	4. Die Anklagebesserung . . . . .	148
§ 102.	IV. Der Beschluss des Gerichts auf die Anklage, insbes. die	
	Begründung des Processrechtsverhältnisses . . . . .	149
§ 103.	V. Die Voruntersuchung . . . . .	149—150
§ 104.	VI. Das Zwischenverfahren . . . . .	150—151
	VII. Das Hauptverfahren.	
	A. Im ordentlichen Prozesse.	
§ 105.	1. Begriff des Hauptverfahrens . . . . .	151
§ 106.	2. Das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung . . .	151
§ 107.	3. Die Hauptverhandlung bis zum Urtheil . . . . .	151
§ 108.	4. Die Hauptverhandlung vorm Schwurgerichte insbes.	151—153
§ 109.	5. Das vereinfachte Verfahren vor dem Amtsgerichte	
	insbes. . . . .	153
§ 110.	6. Das Hauptverfahren gegen Abwesende (sog. Contuma-	
	cialverfahren) . . . . .	153—155
§ 111.	B. Das summarische Strafverfahren . . . . .	155—156
	VIII. Das Strafendurtheil insbesondere.	
§ 112.	1. Sein Inhalt und seine Arten . . . . .	156—157
§ 113.	2. Die Entscheidung der Kostenfrage . . . . .	157—159
	IX. Das Rechtsmittelverfahren.	
§ 114.	A. Begriff und Eintheilung der Rechtsmittel . . . . .	160—161
	B. Die Rechtsmittel des früheren gemeinen Strafprocesses.	
§ 115.	1. Die ordentlichen Rechtsmittel . . . . .	162—164
§ 116.	2. Die ausserordentlichen Rechtsmittel . . . . .	164—165
§ 117.	C. Die Rechtsmittel des accusatorischen mündlichen Straf-	
	processes aus seinen Bedürfnissen abgeleitet . . . . .	166—169
§ 118.	D. Die Hauptabweichungen des französischen und des	
	neueren deutschen Processrechts . . . . .	169—171
	E. Das geltende Recht.	
§ 119.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	171—177
§ 120.	1. Die Berufung . . . . .	177—186
§ 121.	2. Die Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision . . . . .	186—198
§ 122.	3. Die Beschwerde . . . . .	198—201
§ 123.	4. Das Wiederaufnahmegesuch . . . . .	201—207
§ 124.	X. Die Rechtskraft des Urtheils . . . . .	207—208
§ 125.	XI. Die Vollstreckung des Urtheils . . . . .	208—213

## Verzeichniss der Abkürzungen.

- A = Archiv des Criminalrechts, von Klein und Kleinschrod, fortgesetzt von Konopak, Mittermaier und Andern. Halle 1798—1857. Und zwar A = Altes Archiv, 7 Bde. 1799—1807; NA = Neues Archiv, 14 Bde. 1814—1833; ANF = Archiv Neue Folge, 24 Bde. 1834—1857.
- AG = Ausführungsgesetz.
- Binding, H = Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VII. 1).
- CPO = Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877.
- E = Einführungsgesetz.
- ECPO = Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877.
- EG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.
- EP = Einführungsgesetz zur Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.
- G oder GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
- GA = Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht, seit Bd. XIX (1871) für Gemeines Deutsches und für Preussisches Strafrecht. Berlin, seit 1853. Fortgesetzt von (Mager 1872), seit 1873 von Hahn, seit 1880 „von mehreren Criminalisten“.
- GB = (Rev.) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.
- GBI = Gesetzblatt.
- Gey = Geyer, Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts. Leipzig 1881.
- Glaser = Glaser, Handbuch des Strafprocesses. I u. II. Leipzig 1883. 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX. 3).
- GKG = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

- GS = Gerichtssaal, Zeitschrift für volksthümliches Recht. Erlangen 1849 ff.; seit 1864 Zeitschrift für Strafrecht und Strafprocess. Die neun ersten Jahrgänge zählen je 2 Bände; von da an jährlich ein Band. Leider tragen öfter 2 Bände dieselbe Jahreszahl; dann ist Bd. I od. II zugefügt.
- GV = Gerichtsverfassung.
- HGO = Halsgerichtsordnung.
- HH = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprocessrechts. In Einzelbeiträgen. I u. II. Berlin 1877—1880.
- HRLex = v. Holtzendorff, Rechtslexikon. I, II, III 1 u. 2. 3. Aufl. Leipzig 1880. 1881.
- JM = Justizministerium.
- JMV = Justizministerialverfügung, -verordnung.
- KrV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl und Andern. München 1859 ff.
- P = Strafprocessordnung vom 1. Februar 1877.
- Pl = Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.
- RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
- RG I, II, III, IV = Entscheidung des Reichsgerichts, 1., 2., 3. oder 4. Strafsenat.
- RGBI = Reichsgesetzblatt.
- RJG = Reichsjustizgesetze.
- RV = Reichsverfassung.
- StrRZ = Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, von v. Holtzendorff. Leipzig 1861—1873. Seit 1874 im Gerichtssaale aufgegangen.
- U = Ullmann, Lehrbuch des Oesterreich. Strafprocessrechts. 2. Aufl. Innsbruck 1882.
- V = Verordnung.
- Wach = Wach, Handbuch des Deutschen Civilprocessrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX. 2).
- Z = Zachariae, Handbuch des Deutschen Strafprocesses. I u. II. Göttingen 1861. 1868.
- Z f. StrRW = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Begründet von Dochow und v. Liszt. I ff. Berlin u. Leipzig 1881 ff.
- Z f. DR = Zeitschrift für Deutsches Recht, begründet von Reyscher u. Wilda. 20 Bde. Leipzig, später Tübingen 1839—1861.

Bei Binding, H sowie Glaser und Wach bezeichnet die Zahl den Paragraphen.

# Einleitung.

---

§ 1. I. **Begriff und systematische Stellung des Strafprocessrechts.** Glaser 1—5. 26. Z § 1. Gey § 1. U § 1—3. Vgl. Wach 1. 3. 9.

I. Früher übliche Bezeichnungen: *Peinliche Gerichtsordnung*. — *Halsgerichtsordnung*. — *Peinliches Verfahren*. — *Peinlicher Process*. — *Criminal-Process*. — Im Französischen: *instruction criminelle*.

II. Strafprocess bezeichnet: 1) das objective Strafprocessrecht, bald im weiteren Sinne die Strafgerichtsverfassung einschliessend, bald im engeren Sinne dieselbe ausschliessend; 2) die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes: die Strafprocesstheorie; 3) das Strafprocessrecht in seiner praktischen Anwendung überhaupt: so spricht man von einem schwerfälligen, einem prompten Strafprocesse u. s. w.; 4) das einzelne Strafprocessrechtsverhältniss, d. h. den einzelnen Straffall in seiner processualen Durchführung: *Process Arnaud*, *Process Rose-Rosal*.

III. Ueber den Process als sich stufenweise fortentwickelndes Rechtsverhältniss — *judicium* im röm. Rechte, *processus judicii* bei den roman. Processualisten (*judicium est legitimus actus trium personarum, scil. judicis, actoris et rei*: Azo, *Summa in Cod.* III tit. 1 et 3; *judicium dicitur trinus actus personarum sub iudice confligentium*: s. das Citat bei Wach *Grünhuts Zeitschrift* VI 521 n. 3) — s. bes. Bülow, *Die Lehre v. d. Processeinreden*. Giessen 1868. S. 1 ff. — Vgl. auch Degenkolb, *Einlassungszwang u. Urtheilsnorm*. Leipzig 1877. S. 1 ff.

IV. Jedes Processrechtsverhältniss spannt sich zwischen dem Richter als Organ der Gerichtsbarkeit und den beiden Parteien. Schon allein deshalb muss es stets ein Verhältniss öffentlichen Rechtes sein, einerlei ob begründet behufs Geltendmachung materieller privater od. öffentlicher Rechte S. bes. Degenkolb a. a. O. S. 26 ff.

V. Jedes Processrechtsverhältniss dient der Idee nach, wenn auch nicht immer in Wirklichkeit, der ordnungsmässigen Geltendmachung, Ausser-Streitsetzung und Durchführung materieller Rechte. Es gehört somit notwendig dem Gebiete des formellen Rechts an.

VI. Das objective Strafprocessrecht im w. S. (s. II sub 1) schliesst einen Theil des Staatsrechts (die Organisation der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft) in sich, bildet also eine systematische Einheit nicht:

nur soweit es die Begründung, Entwicklung und Beendigung des Processrechtsverhältnisses — also das Verfahren — regelt, hat es ein eigenartiges Object und ist insoweit selbständiger Rechtstheil.

§ 2. II. Verhältniss des Strafprocesses zu Civil- und Disciplinar-Verfahren insbesondere. Z § 10. U § 2.

I. Bezügl. des Verhältnisses des Strafprocesses zum Civilprocess überhaupt — wohl zu unterscheiden von dem Verhältnisse zwischen einem Strafprocess und einem Civilprocess, worüber unten § 66 ff. zu vergleichen — s. die Literatur über die Principien des Strafprocesses unten vor § 62.

II. Bezügl. des Verhältnisses zwischen Straf- und Disciplinarverfahren vgl. die Literatur bei Binding, Grundriss des Strafrechts I 84. S. auch Laband, Staatsrecht I<sup>o</sup> 455. 456. — Wichtige gemeinrechtl. Gesetze über Disciplinarverfahren: Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 80 ff.; RAO § 62 ff.

§ 3. III. Arten des Strafverfahrens. Z § 2. Vgl. Wach 5.

I. Bezügl. des Administrativstrafverfahrens s. Löwe zu G § 13 S. 28 ff. u. unten § 16. — S. auch Arndt, Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Zoll- und Steuergesetze: Zeitschr. f. StrRW V 277 ff. — Vgl. ferner Wach 8.

II. Bezügl. des Militärstrafverfahrens s. Löwe zu EG § 7 S. 8 ff. u. unten § 16.

III. Ueber den Begriff des summarischen (Straf-) Verfahrens s. bes. Briegleb, Einleit. in die summar. Process. Leipzig 1859. S. 11 ff. 169 ff.

IV. Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprocessrechtes. Glaser 6—16. Z § 18—34. Gey § 8—31. Vgl. die Zusammenstellung der Literatur in § 12.

Da der römische Strafprocess sammt der römischen Gerichtsverfassung in Deutschland nicht recipirt worden ist, vielmehr nur das römisch-kanonische Beweisverfahren an Stelle des germanischen getreten ist, so datirt der gemeine Strafprocess des früheren deutschen Reichs erst von der CCC des Jahres 1532. Ihr accusatorisches Verfahren erliegt dann der Reception des von der Kirche geschaffenen, in Italien weiter ausgebildeten Inquisitions-Processes. Dieser, der englische und der französische Process bilden die Factoren, welche den Process der Gegenwart wesentlich bestimmt haben.

A. Der gemeine Process von der Carolina bis zu seinem Ende.

§ 4. 1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Glaser 9. Z § 25. Gey § 15.

Brunnenmeister\*, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1878. — Vgl. auch Zachariae GS 1857 S. 85 ff., u. Zeitschr. f. Deutsches Recht XIII 431 ff. u. XVII 440 ff.

Ueber die Entstehung und Anordnung dieser gemeinen Strafprocessordnung s. Binding, Grundriss des Strafrechts I § 12.

§ 5.

2. Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Processes und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten. Glaser 8. Z § 21. 22. Gey § 10. 11.

Biener\*, Beiträge zur Geschichte d. Inquis.-Processes. Leipzig 1827. — Ders., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1848. S. 70 ff. — München, Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Köln und Neuss 1874. Besonders S. 462 ff. 472 ff. (schwach). — Brunnenmeister a. a. O. S. 213 ff.

I. Bezüglich des Sendgerichtsverfahrens s. Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht IV 1 ff. 157 ff., V 1 ff. — Dasselbe ist ein Rügeverfahren u. wurzelt im fränkischen Inquisitions-Process: vgl. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit. Wien 1866, bes. S. 10. — Ders., Die Entsteh. der Schwurgerichte. Berlin 1872. S. 85 ff. — Die Vernehmung der Inquisitionszeugen heisst *inquisitio per testes*. Die Sendzeugen selbst nennt schon Regino, *Libri duo de synodalibus causis* (verfasst nach 906) II 3: *juratores*.

II. 1. Bezügl. der *delicta manifesta seu notoria* s. can. 15 Causa II qu. 1: *manifesta accusatione non indigent*; dazu Gratian in can. 16 eod.: *quum culpa sua oculis omnium sponte se ingerat, atque ideo in talibus judiciarius ordo non requiritur . . .* Vgl. cap. 8 X de *cohabit. clericor. et mulier.* 3, 5: *in eo casu nec testis nec accusator est necessarius*. Ueber den Begriff des *manifestum*, das sich später in das *notorium* verflüchtigt — die Handhaftigkeit in die Gerichtskundigkeit (*quod ecclesia non iudicat de occultis*) und diese theilweise in die vulgäre Oeffentlichkeit —, s. auch Brunnenmeister, Quellen S. 157, bes. aber Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens. Leipzig 1883. S. 50—64. — Gestützt wird diese ausnahmsweise Behandlung der *del. not.* auf Paulus' Brief an die Galater V 19—21.

2. Verfahren bei vorhandener *infamatio*, auch *diffratio*, *infamia* (!), *mala fama*, *suspicio*, *insinuatio clamosa*, *clamor publicus* genannt, in Deutschland später berüchtigung durch *gemeynen leumunt*: s. CCC A. 6. — Vgl. can. 6 u. 7 Causa II qu. 5; cap. 8 i. f. X de *cohabit. clericor.* 3, 2: . . . *eis tamen est canonica purgatio indicenda. Quam si praestare non uerint vel defecerint in praestanda, eos canonica debetis animadversione punire*; cap. 6. 7. 10 X de *purgat. canon.* 5, 34. — Ueber das Eindringen des Reinigungseides aus dem weltlich-germanischen Rechte in das kirchliche Strafverfahren s. Loening, Gesch. des deutsch. Kirchenrechts II 496 ff.

3. Verfahren auf Grund einer *denunciatio*, die — auf Matthaeus XVIII 15—17 begründet — *denunc. evangelica* genannt wird. Vgl. can. 17 Dist. XLV u. can. 18. 19 Causa II 9, 1. — Vgl. cap. 24 X de *accus.* 5, 1.

III. Innocenz III. u. der Inquisitionsprocess. Die entscheidenden Dekretalen sind cap. un. X ut *eccles. benef.* 3, 12 aus dem Sept. 1198 (Innoc. III. rechtfert. ein Inquis.-Verfahren geg. den Erzbischof von Mailand); cap. 10 X de *purg. canon.* 5, 34 (Innocenz III. missbilligt im Mai 1199 eine *inquis.* nicht, die der Erzbischof von Sens anzustellen für gut fand); bes. aber cap. 31 X de *simonia* 5, 3 v. 2. Dec. 1199: . . .